

Neue – alte Republik?

Angesichts der angespannten Haushaltslage in der Bundesrepublik Deutschland und immer neuen, erschreckenden Zukunftsprognosen für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes verstärkt sich die anhaltende Krise in der Republik. Um diesen Entwicklungen entgegenzutreten, erwägt die Bundesregierung ein Gesetz in den Bundestag einzubringen, das sie selbst ermächtigt, Gesetze zu erlassen. Es sei in der Vergangenheit zu deutlich geworden, dass selbst unpopuläre Entscheidungen, auf Grund des oftmals als schwerfällig erachteten Gesetzgebungsverfahrens, nicht mehr getroffen werden können. Die Bundesregierung verspricht sich von ihrem Vorhaben, das Land wieder zukunftssicher regieren zu können, da schneller auf neue Gegebenheiten reagiert werden könne. Außerdem sei es nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 8 GG aufzuheben. Gruppenbildungen, die durch diese Grundrechte ermöglicht werden, würden in derartig schwierigen Zeiten die Regierungsarbeit nur behindern. In derartigen Situationen sollten die Bürger vielmehr auf die gewählten Volksvertreter vertrauen.

Durch die Bundesregierung wird daher das folgende Gesetz in den Bundestag eingebracht:

Gesetz zur Stärkung der Bundesregierung (GRS)

„Art. 1 Gesetzgebung der Bundesregierung

Es wird folgender Art. 74a in das Grundgesetz eingefügt:

- (1) Bundesgesetze können durch die Bundesregierung auch außerhalb des im Grundgesetz vorgesehenen Verfahrens beschlossen werden.
- (2) Die von der Bundesregierung beschlossenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Art. 2 Stärkung der exekutiven Eigenverantwortung

- (1) Der Art. 79 Abs. 3 GG wird aufgehoben.
- (2) Die Art. 5 Abs. 1 GG und 8 GG werden aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.“

Das Gesetz wird im ordnungsgemäß durchgeführten Gesetzgebungsverfahren mit den dafür notwendigen Mehrheiten verabschiedet. Allerdings äußern schon einige Zeit später eine Gruppe von Abgeordneten des Bundestages Bedenken gegenüber dem neuem Gesetz. Sie gehen davon aus, dass das GRS komplett nichtig sei.

Bearbeitervermerk: Ist ein zulässiges Normenkontrollverfahren der Abgeordneten begründet?